

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. August 1973	Nummer 76
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2378	3. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden	1308

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
4. 8. 1973	RdErl. — Orientierungsdaten für die Gemeindefinanzplanung 1973 bis 1977	1314

2378

**Neuregelung des Verfahrens zur Übernahme
von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues
sowie der Instandsetzung und Modernisierung
von Wohngebäuden**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 7. 1973 —
VI C 2—4.91 — 1528/73

- 1 Der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

- 1.1 Abschnitt I erhält unter Wegfall der Überschrift folgende Fassung:

Die Bemühungen der Länder der Bundesrepublik um eine Vereinheitlichung der Bürgschaftsbestimmungen sind nunmehr zum Abschluß gekommen. In der Anlage gebe ich die in Nordrhein-Westfalen ab 1. Januar 1962 geltenden „Bestimmungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues sowie der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden (BürgB 1962)“ bekannt.

In Ergänzung zu den Bürgschaftsbestimmungen wird weiter folgendes bestimmt:

1. Verwaltungskostenbeiträge

Für jeden von der Bewilligungsbehörde vorgeprüften und an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleiteten Bürgschaftsantrag erhalten die Bewilligungsbehörden als Ausgleich für die personellen und sachlichen Kosten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 10.— DM. Die Verwaltungskostenbeiträge werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt halbjährlich für die jeweils bis zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres weitergeleiteten Bürgschaftsanträge gezahlt.

2. Tilgungsstreckung

Nummer 7 BürgB 1962 geht grundsätzlich davon aus, daß das zu verbürgende Darlehen und die im Range vorgehenden Darlehen vom Zeitpunkt der völligen Auszahlung an mit dem marktüblichen Tilgungssatz getilgt werden. Eine Vereinbarung zur Erhöhung des Auszahlungsbetrages der genannten Darlehen durch Gewährung von Zusatzdarlehen, die durch Tilgungsstreckung des Hauptdarlehens getilgt werden sollen, kann nur hingenommen werden, wenn die Tilgung des Hauptdarlehens nicht später als 5 Jahre nach Auszahlung der Darlehen einsetzt.

3. Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen

Nach Nummer 10 Abs. 1 BürgB 1962 wird die Bürgschaft nur für Darlehen übernommen, soweit sie außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen dinglich gesichert sind. Das zu verbürgende Darlehen liegt außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Darlehen, wenn die dem zu verbürgenden Darlehen vorgehenden Lasten 30 v. H. der von der Bewilligungsbehörde angenommenen angemessenen Gesamtkosten erreichen.

4. Koppelung von Bürgschafts- und Bewilligungsverfahren im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau

In den in Nummer 14a Abs. 2 in Verbindung mit Nummer 14b Abs. 2 BürgB 1962 genannten Fällen darf der Bewilligungsbescheid über die beantragten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel von der Bewilligungsbehörde erst dann unterzeichnet und dem Bauherrn und den in Nummer 72 WFB 1967 bezeichneten Stellen übersandt werden, wenn sie von der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß Nummer 14c Abs. 3 BürgB 1962 unterrichtet worden ist. Die Übersendung von Ausfertigungen und Abschriften des Bewilligungsbescheides und von sonstigen Unterlagen an die Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß Nummer 72 Abs. 1 WFB 1967 bleibt unberührt.

5. Bürgschaften in geringer Höhe
Bürgschaftsanträge für Darlehen unter 4000.— DM sollen nicht entgegengenommen werden.

1.2 Die Abschnitte II bis IV werden aufgehoben.

1.3 Der Hinweis „Bezug“ am Schluß des Runderlasses entfällt.

2 Die Anlage zum RdErl. v. 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

2.1 Nummer 14 wird durch folgende neue Nummern 14 bis 14c ersetzt:

14. Antragstellung

Der Antrag auf Übernahme der Bürgschaft ist von dem Darlehensnehmer nach dem als Anlage 2 beigefügten Antragsmuster mit den dort aufgeführten Unterlagen bei der im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuständigen örtlichen Bewilligungsbehörde zu stellen.

14a. Vorprüfung des Antrages

(1) Die Bewilligungsbehörde prüft, ob

- a) das Bauvorhaben förderungswürdig ist,
- b) die dem Antrag beigefügten Unterlagen vollständig sind,
- c) der Antrag den Bestimmungen der Nummern 1, 2 Abs. 1 und 3, 3, 4 und 12 — bei Bürgschaften für Instandsetzungen und Modernisierungen auch der Nummern 17 und 18 — entspricht und
- d) die im Antrag angegebenen Grundstücks- und Baukosten angemessen sind.

(2) Bei Bauvorhaben, die mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG oder nicht öffentlichen Mitteln gefördert werden und über deren Bewilligung die örtliche Bewilligungsbehörde nach Maßgabe der geltenden Förderungsbestimmungen des Landes entscheidet, prüft die Bewilligungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 im Zusammenhang mit der Bewilligung der genannten öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel.

14b. Weiterleitung des Antrages an die Wohnungsbauförderungsanstalt

(1) Nach erfolgter Vorprüfung leitet die Bewilligungsbehörde den Antrag mit einem Vermerk über das Ergebnis der Vorprüfung an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf weiter. Dabei ist eine Erklärung der Gemeinde, in welcher das Baugrundstück liegt, nach dem Muster der Anlage 3 beizufügen.

(2) In den in Nummer 14a Abs. 2 genannten Fällen erfolgt die Weiterleitung an die Wohnungsbauförderungsanstalt erst dann, wenn die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Bewilligung der öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel soweit vorbereitet hat, daß der Bewilligungsbescheid für diese Mittel unmittelbar nach Übernahme der Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt unterzeichnet und erteilt werden kann. Dabei sind beizufügen:

- a) Eine Abschrift des Entwurfs des Bewilligungsbescheides für die öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel,
- b) eine Abschrift des Antrags auf Bewilligung der öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel,
- c) ein Satz der bauaufsichtlich genehmigten Bauzeichnungen und der bauaufsichtlich geprüften Berechnungsunterlagen (Wohn- und Nutzflächenberechnung, Raummeterberechnung),
- d) die Baubeschreibung,
- e) eine Abschrift des technischen Prüfungsberichts.

14c. Entscheidung über den Antrag

(1) Die Entscheidung über den Antrag trifft die Wohnungsbauförderungsanstalt. Eine etwaige ablehnende Entscheidung gibt sie dem Darlehensnehmer und dem Darlehensgeber bekannt.

(2) Bei Bauvorhaben, die mit

- a) öffentlichen Mitteln im Sinne des § 6 Abs. 1 II. WoBauG nach Maßgabe der geltenden Förderungsbestimmungen des Landes oder
- b) nicht öffentlichen Mitteln im Sinne des § 88 II. WoBauG oder
- c) nicht öffentlichen Mitteln nach den Bestimmungen des Landes über die Gewährung von Festbetragsdarlehen oder
- d) Wohnungsfürsorgemitteln für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen

gefördert werden, kann die Rentabilität im Sinne der Nummer 10 Abs. 1 BürgB 1962 durch die Wohnungsbauförderungsanstalt als gegeben angesehen werden, wenn das zu verbürgende Darlehen innerhalb von 60 v. H. der angemessenen Gesamtkosten dinglich gesichert wird und die gewerblich genutzte Fläche des Gebäudes 25 v. H. der gesamten Wohnfläche und gewerblich genutzten Fläche nicht übersteigt. Dies gilt entsprechend bei Gebäuden mit Wohnungen und Wohnräumen, die hinsichtlich der Wohnfläche die Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Wohnung im Sinne des Zweiten Wohnungsgesetzes erfüllen, wenn das zu verbürgende Darlehen innerhalb von 55 v. H. der angemessenen Gesamtkosten dinglich gesichert wird. Die Wohnungsbauförderungsanstalt kann jedoch die Übernahme der Bürgschaft von dem Ergebnis einer Rentabilitätsberechnung abhängig machen, wenn sie dies nach Lage des Falles für erforderlich hält, insbesondere, wenn ihr die Gesamtkosten unangemessen hoch erscheinen.

(3) Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat in den in Nummer 14a Abs. 2 genannten Fällen die vorprüfende Bewilligungsbehörde unverzüglich von ihrer Entscheidung über den Bürgschaftsantrag unter Rückgabe der in Nummer 14b Abs. 2 Satz 2 Buchstaben c bis e bezeichneten Unterlagen zu unterrichten.

2.2 Nummer 15 wird aufgehoben; die Nummern 16 bis 21 werden Nummern 15 bis 20.

2.3 In der neuen Nummer 16 wird die Zahl „16“ jeweils ersetzt durch die Zahl „15“.

2.4 In der neuen Nummer 18 werden die Worte: „mindestens 2000.— DM“ ersetzt durch die Worte: „mindestens 4000.— DM“.

2.5 Die neue Nummer 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Dem Antrag ist neben den sonst erforderlichen Unterlagen eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeiten mit nachprüfbaren Kostenschlägen beizufügen.

b) In Absatz 2 werden die Worte: „16 und 17 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte: „15 und 16 Abs. 1“.

3 Anlage 1 zu den Bürgschaftsbestimmungen (BürgB 1962) vom 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) wird wie folgt geändert:

3.1 In Nummer 2 Abs. 1 wird die Zahl „17“ ersetzt durch die Zahl „16“.

3.2 In Nummer 11 Abs. 2 wird die Zahl „16“ ersetzt durch die Zahl „15“.

3.3 Nummer 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

15. (1) Für die Prüfung des Antrags auf Übernahme der Bürgschaft und die Übernahme und Verwaltung der Bürgschaft wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Sie beträgt, wenn das verbürgte Darlehen der Finanzierung

a) von Mietwohnungen dient, einmalig 1 v. H. des verbürgten Darlehens und laufend 0,1 v. H. jährlich des ursprünglich verbürgten Darlehens,

b) eines Eigenheimes, einer Kleinsiedlung oder einer Eigentumswohnung dient, einmalig 2 v. H. des verbürgten Darlehens.

4 Anlage 2 zu den Bürgschaftsbestimmungen vom 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) erhält die in der Anlage beiliegende Fassung.

Anlage

5 Anlage 3 zu den Bürgschaftsbestimmungen vom 18. 12. 1961 (SMBI. NW. 2378) wird aufgehoben.

6 Die Anlage zum RdErl. v. 29. 4. 1963 (SMBI. NW. 2378) erhält die Bezeichnung: Anlage 3 zu den Bürgschaftsbestimmungen vom 18. 12. 1961.

7 Die RdErl. v. 28. 4. 1964 (SMBI. NW. 2378) und v. 10. 2. 1967 (SMBI. NW. 2370) werden aufgehoben.

An¹⁾

In

Antrag²⁾

auf Übernahme einer Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
 Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf
 gemäß den Bürgschaftsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 1961,
 zuletzt geändert durch RdErl. vom 3. 7. 1973 (MBI. NW. S. 1308 / SMBI. NW. 2378)

1. Antragsteller

Name:
 Anschrift:
 Beruf:
 Betreuer/Beauftragter:

Nur bei Trägermaßnahmen: Name des Bewerbers:

Der Träger ist bis zur Übertragung Darlehensschuldner: ja – nein*)

2. Grundstückseigentümer/Wohnungseigentümer/Erbbauberechtigter: *)

Name:
 Anschrift:

3. Lage des Beleihungsobjektes:

Ort: Kreis:
 Straße:
 Grundbuch/Erbbaugrundbuch von Bd. Bl.
 Flur: Parzelle(n) Nr. Größe: qm
 Bei Eigentumswohnungen: Lage der Wohnungen im Gebäude:

4. Art des Beleihungsobjektes:

4.1 Neubau / Wiederaufbau / Wiederherstellung / Ausbau / Erweiterung / Instandsetzung / Modernisierung*)
 Wohnungen in Mehrfamilienhaus(häusern) mit – ohne gewerbliche Nutzfläche*)
 Wohnungen in Eigenheim(en) / Reiheneigenheim(en)*)
 Eigentumswohnung(en) in Gebäuden mit insgesamt WE*)
 Garagen / Einstellplätze*)

4.2 Aufteilung der Wohnungen nach Wohnflächengrößen

..... Wohnungen mit je qm Wohnfläche = qm
 Wohnungen mit je qm Wohnfläche = qm
 Wohnungen mit je qm Wohnfläche = qm
 Wohnungen mit je qm Wohnfläche = qm
 Wohnungen Gesamtwohnfläche = qm

4.3 Vorhandene und neugeschaffene gewerblich genutzte Fläche

..... qm (ohne Nebenräume) = % der gesamten Wohn- und Nutzfläche des Beleihungsobjektes
 qm Nebenräume im Gewerbetell
 Nutzungsart:

4.4 Baujahr vorhandener Gebäudeteile:

5. Baubeginn: voraussichtliche Bezugsfertigstellung

6. Darlehnsgeber:

7. Die Übernahme einer Bürgschaft ist erforderlich für

7.1 ein im zweitstelligen Beleihungsraum gesichertes Darlehen von
 oder:

DM

7.2 den letztangigen Teilbetrag von
 eines an erster Rangstelle gesicherten Darlehens von DM

DM

8. Gesamtkosten

8.1 Kosten des Baugrundstücks einschließlich Erschließungskosten (Baureifmachung) und Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten)
falls Erbbaurecht: Höhe des jährl. Erbbauzinses DM

8.2 Baukosten (nach DIN 276)

8.21 Reine Baukosten

Wohnteil:

..... cbm umbauter Raum je cbm DM =
..... cbm umbauter Raum je cbm DM =

Gewerbeteil:

..... cbm umbauter Raum je cbm DM =

Garagen

..... cbm umbauter Raum je cbm DM =

8.22 Wert vorhandener Gebäudeteile

8.23 Kosten der Außenanlagen

8.24 Baunebenkosten

Gesamtkosten:

Von den vorstehenden Gesamtkosten entfallen DM auf den Gewerbeteil und auf Wohnungen, die nicht hinsichtlich der Wohnfläche die Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Wohnung erfüllen.

9. Finanzierungsplan (mit Benennung der Darlehnsgeber)

9.1 Darlehn der
Zinsen:% Tilgung% Auszahlungskurs%
durch Tilgungsstreckung von% erhöht auf%

9.2 Darlehn der
Zinsen:% Tilgung% Auszahlungskurs%
durch Tilgungsstreckung von% erhöht auf%

9.3 Darlehn (mit Bürgschaft) der
Zinsen:% Tilgung% Auszahlungskurs%
durch Tilgungsstreckung von% erhöht auf%

9.4 Darlehn (mit Bürgschaft) der
Zinsen:% Tilgung% Auszahlungskurs%
durch Tilgungsstreckung von% erhöht auf%

9.5 Darlehn
Zinsen:% Tilgung%

9.6 Darlehn
Zinsen:% Tilgung%

9.7 Darlehn
Zinsen:% Tilgung%

9.8 Mieterdarlehn, Mietvorauszahlungen, Baukostenzuschüsse
Zinsen:% Tilgung%

9.9 Eigenleistungen:

9.91 Wert des Baugrundstückes

9.92 Geldmittel

9.93 Wert verwendeter Gebäudeteile

9.94 Sonstige echte Eigenleistungen

Summe der Eigenleistungen:

=% der gesamten Finanzierungsmittel

Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel:

DM

Nominalbetrag DM

10. Erträge:

Nach den abgeschlossenen bzw. noch abzuschließenden Miet-/Nutzungsverträgen werden folgende Erträge pro Monat erzielt:

..... qm Wohnfläche	DM	je qm = DM
..... qm Wohnfläche	DM	je qm = DM
..... qm Gewerbefläche	DM	je qm = DM
..... qm Gewerbefläche	DM	je qm = DM
..... Garagen je	DM	= DM

Belträge Dritter zur Aufbringung der Belastung (mit Ausnahme des Bundes oder des Landes)

..... qm Wohnfläche	DM	je qm = DM
---------------------	----------	------------------

Gesamter monatlicher Ertrag = DM

11. Es wird hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichert. Bei der Errichtung und der Nutzung des Gebäudes werden wir zu einer eventuell notwendig werdenden wesentlichen Veränderung der Baulichkeiten, insbesondere zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Abbruch oder zu einer Änderung der Nutzungsart die vorherige Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt einholen. Die sich für uns ergebenden Verpflichtungen aus den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues vom 18. 12. 1961“ werden wir in der Schuldurkunde für das zu verbürgende Darlehn anerkennen.

Wir beantragen hiermit die Übernahme einer Bürgschaft durch die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen und die Erteilung des Bürgschaftsvorbescheides an den Darlehnsgeber für das/den unter Nr. 7 dieses Antrages genannte(n) Darlehen (Darlehnsteil).

....., den 19....., den 19.....

(Antragsteller)

(Darlehnsnehmer/Schuldner)

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) die grundsätzlichen Darlehnszusageschreiben der Kreditinstitute für das (die) erststellige(n) Darlehen sowie für das (die) zu verbürgende(n) Darlehen. Diese Zusageschreiben müssen die vollständigen Darlehnskonditionen enthalten und – soweit erforderlich – den Hinweis auf die beantragte Bürgschaftsübernahme;
- b) die bauaufsichtsbehördlich vorgeprüften Baupläne im Maßstab 1:100 (Grundriß, Ansichten, Schnitt);
- c) die bauaufsichtsbehördlich vorgeprüften Wohn- und Nutzflächenberechnungen sowie die Berechnungen des umbauten Raumes;
- d) die Baubeschreibung
- e) eine Vorkaufsrechtsbescheinigung nach §§ 24 ff des Bundesbaugesetzes der örtlich zuständigen Gemeinde
- f) Nachweis der Selbsthilfeleistungen gem. § 36 Abs. 1 II. WoBaug/Nr. 33 Abs. 2 WFB.

Die Beibringung der technischen Unterlagen zu b) c) und d) erübrigt sich, wenn diese bereits im Zusammenhang mit der Beantragung von öffentlichen/nicht öffentlichen Mitteln beigebracht werden müssen.

Bestätigungsvermerk der nach Nr. 14 BürgB zuständigen Bewilligungsbehörde:

1. Das Vorhaben liegt in bevorzugter/mittlerer/ungünstiger Wohnlage*)
Das Bauvorhaben liegt in guter/mittlerer/schlechter Geschäftslage*)
(nur anzugeben bei Bauvorhaben mit Gewerbeteil)
2. Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Grundstücks- und Baukosten angemessen sind.
3. Die Wohnflächen und die gewerblich genutzten Flächen der neugeschaffenen und bestehenden Räume des Beleihungsobjektes betragen zusammenqm. Davon entfallenqm auf Wohnungen, die hinsichtlich der Wohnfläche die Voraussetzungen einer steuerbegünstigten Wohnung erfüllen.
4. Der Bescheid für die von uns zu bewilligenden Mittel bzw. der erforderliche Änderungsbescheid wird nach Eingang Ihrer Bürgschaftsbestätigung erteilt.
Bei Nachfinanzierungen ist anzugeben:
 - a) Beschluß-Nr. und Datum der bereits bestehenden Bürgschaft:
Nr. vom
 - b) Nr. und Datum des Bewilligungsbescheides:
Nr. vom
5. Bemerkungen:

Der Antrag wird — nicht — befürwortet.*)

....., den 19

.....
(Bewilligungsbehörde)

.....
(Unterschrift)

Fußnoten:

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

- 1) Der Antrag ist an die für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zuständige örtliche Bewilligungsbehörde zu richten, im Landesbedienstetenwohnungsbau an den Regierungspräsidenten.
- 2) Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

II.

Innenminister

**Orientierungsdaten
für die Gemeindefinanzplanung 1973 bis 1977**

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1973 —
III B 3 — 5/1031 — 7672/73

Nachfolgend gebe ich gemäß § 24 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 6. Dezember 1972 (GV. NW. S. 418/SGV. NW. 630) und Nr. 2.9 meines RdErl. v. 7. 7. 1970 (SMBI. NW. 6300) im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Orientierungsdaten bekannt, die für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen zur Aufstellung und Fortführung der Finanzplanung für den Zeitraum 1973 bis 1977 maßgebend sind.

Die Orientierungsdaten tragen insbesondere den konjunkturpolitischen Notwendigkeiten im Hinblick auf die gegebene und zu erwartende wirtschafts- und finanzpolitische Situation Rechnung. Entsprechend der Forderung des § 16 Abs. 1 StWG sollten die Gemeinden und Gemeindeverbände sich bei der Erstellung und Fortführung der Finanzplanung an den Daten, die den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts entsprechen, orientieren.

**Orientierungsdaten
für die Finanzplanung 1973–1977**

Einnahme-/Ausgabeart	Zunahme in v. H. gegenüber dem Vorjahr	
	1974	Durchschnitt 1975–1977
A. Einnahmen		
1. Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+ 17,0 ¹⁾	+ 13,0
2. Gewerbesteuer einschl. Lohnsummensteuer	+ 13,5	+ 8,5
3. Grundsteuer A und B	+ 31,0 ²⁾	+ 6,0
4. Sonstige Steuern	+ 6,0	+ 5,0
5. Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen)		
a) Schlüsselzuweisungen		
aa) an Gemeinden	+ 21,8	+ 10,5
bb) an Kreise	+ 21,7	+ 10,5
cc) an Landschaftsverbände	+ 22,2	+ 10,5

¹⁾ Dieser Steigerungsrate liegt eine Gesamtsumme des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von 4.248,8 Mio DM für 1974 zugrunde.

²⁾ Einschl. Mehreinnahmen aufgrund der Grundsteuerreform ab 1. 1. 1974.

³⁾ In die Zuwachsraten für 1974 sind die für den geplanten Eventualhaushalt des Landes vorgesehenen Investitionszuweisungen an die Gemeinden (GV) nicht einbezogen. Ferner sind die in den Vorjahren aus konjunkturellen Gründen nicht bereitgestellten Beträge in den Zuwachsraten nicht enthalten.

b) Kopfbeträge	+ 10,0	+ 10,5
c) Zuweisungen für Investitionen*) (einschl. Darlehen)		
dar.: aa) für Städtebau	+ 3,5	+ 21,5
bb) für Schulbau	+ 14,5	+ 20,0
cc) für Straßen	0,0	+ 9,5
Zuweisungen des Landes (einschl. Darlehen) zusammen	+ 18,0	+ 11,5
6. Umlagegrundlagen (Amts-, Kreis-, Landschaftsverbandsumlage)	+ 15,5	+ 10,5

B. Ausgaben

1. Bereinigte Gesamtausgaben	+ 10,5	+ 9,5
2. Personalausgaben	+ 10,5	+ 9,5
3. Investitionsausgaben	+ 9,5	+ 10,0

Die Orientierungsdaten werden wie folgt erläutert:

1. Die Steigerungsrate bezieht sich jeweils auf das Vorjahr, d. h., die absoluten Beträge steigen auch bei gleichbleibender Zuwachsrate. Die Zuwachsraten sind — ausgenommen bei den Schlüsselzuweisungen — auf ein halbes Prozent auf- oder abgerundet.

2. Zu Abschnitt A Nr. 5:

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß alle Zuweisungen für Straßen, soweit sie aus dem staatlichen Bereich stammen, in der Finanzplanung nicht als Zuweisungen des Bundes, sondern als Zuweisungen des Landes auszuweisen sind. Dies ist in den vorstehenden Orientierungsdaten entsprechend berücksichtigt.

3. Zu Abschnitt B Nr. 1:

Bereinigte Gesamtausgaben sind die gesamten Ausgaben abzüglich der internen Verrechnungen (Erstattungen zwischen den Verwaltungszweigen, Zuführung zum Vermögenshaushalt, Fehlbetragsabdeckung und Rücklagenzuführung) und der Zuweisungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untereinander. Für den nicht bereinigten Bereich können sich andere Zuwachsraten ergeben.

4. Zu Abschnitt B Nr. 2:

In den Orientierungsdaten zu den Personalausgaben sind die linearen und strukturellen Besoldungserhöhungen sowie die Kosten für Personalvermehrungen berücksichtigt.

Die in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Orientierungsdaten sind lediglich Durchschnittswerte für den Bereich des Landes und damit nur Anhaltspunkte für die Gemeindefinanzplanung; entscheidend sind die örtlichen Gegebenheiten und der tatsächliche Bedarf der einzelnen Gemeinde (GV). Bei der Planung der Einnahmen und Ausgaben können die strukturellen Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten abweichen.

Die Ergebnisse der Finanzplanung sind dem Statistischen Landesamt bis zum 15. November 1973 mitzuteilen.

— MBI. NW. 1973 S. 1314.

Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.